

ANHANG VIII

Liste der aus dem Gebiet der Union stammenden Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und anderen Gegenstände und der entsprechenden besonderen Anforderungen an ihr Einführen in das Gebiet der Union

Die zuständigen Behörden oder die Unternehmer unter amtlicher Überwachung der zuständigen Behörden prüfen zu den am besten geeigneten Zeitpunkten zum Nachweis des betreffenden Schädlings, sofern relevant, ob die Anforderungen gemäß der folgenden Tabelle erfüllt sind.

| Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände | Anforderungen |
|---|---|
| <p>1. Maschinen, Geräte und Fahrzeuge, die für land- oder forstwirtschaftliche Zwecke genutzt wurden</p> | <p>Die Maschinen oder Fahrzeuge wurden:</p> <p>a) aus einem Gebiet verbracht, das von den zuständigen Behörden nach den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzen-gesundheitliche Maßnahmen als frei von <i>Ceratocystis platani</i> (J. M. Walter) Engelbr. & T. C. Harr. befunden wurde, oder</p> <p>b) vor der Verbringung aus einem Gebiet mit Schädlingsbefall gerei-nigt und von Erde und Pflanzenresten befreit.</p> |
| <p>2. Zum Anpflanzen bestimmte bewurzelte Pflan-zen, im Freiland gezogen</p> | <p>Amtliche Feststellung, dass der Erzeugungsort bekanntermaßen frei von <i>Clavibacter sepedonicus</i> (Spieckermann & Kottho) Nouioui <i>et al.</i> und <i>Synchytrium endobioticum</i> (Schilb.) Percival ist.</p> |
| <p>3. Zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen von stol-on- oder knollenbildenden Arten der Gattung <i>Solanum</i> L. oder ihren Hybriden, die in Gen-banken oder Genmaterialsammlungen erhalten werden</p> | <p>Amtliche Feststellung, dass die Pflanzen unter Quarantänebedingun-gen gehalten wurden und im Wege von Labortests als frei von Unionsquarantäneschädlingen befunden wurden.</p> <p>Jede Organisation oder Forschungsstelle, die solches Material besitzt, teilt dies den zuständigen Behörden mit.</p> |
| <p>4. Zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen von stol-on- oder knollenbildenden Arten von <i>Solanum</i> L. oder ihren Hybriden außer den unter den Nummern 5, 6, 7, 8 oder 9 genannten Knollen von <i>Solanum tuberosum</i> L. und außer Erhal-tungszüchtungsmaterial in Genbanken oder Genmaterialsammlungen und den unter Num-mer 21 genannten Samen von <i>Solanum tubero-sum</i> L.</p> | <p>Amtliche Feststellung, dass die Pflanzen unter Quarantänebedingun-gen gehalten wurden und im Wege von Labortests als frei von Unionsquarantäneschädlingen befunden wurden.</p> <p>Die Labortests werden:</p> <p>a) von der zuständigen Behörde überwacht und von wissenschaftlich geschultem Personal dieser Behörde oder einer anderen amtlich anerkannten Stelle durchgeführt;</p> <p>b) an einem Ort durchgeführt, der mit geeigneten Einrichtungen ausgestattet ist, die eine Isolierung der Unionsquarantäneschäd-linge und eine Behandlung des Materials einschließlich Indika-torpflanzen in der Weise gewährleisten, dass das Risiko einer Ausbreitung von Unionsquarantäneschädlingen ausgeschlossen ist;</p> |

| Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände | Anforderungen |
|---|--|
| | <p>c) an jeder Einheit des Materials durchgeführt:</p> <p>i) durch visuelle Untersuchung auf von Unionsquarantäneschädlingen verursachte Symptome, die in regelmäßigen Abständen über die Gesamtdauer mindestens einer Vegetationsperiode unter Berücksichtigung der Art des Materials und seiner Entwicklung im Verlauf des Testprogramms vorgenommen wird,</p> <p>ii) durch Labortests, bei sämtlichem Kartoffelzuchtmaterial zumindest auf:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Andean potato latent virus, — Andean potato mottle virus, — Arracacha virus B. oca strain, — Potato black ringspot virus, — Kartoffelvirus T, — außereuropäische Isolate der Kartoffelviren A, M, S, V, X und Y (einschließlich Y^o, Yⁿ und Y^c) sowie des Blattrollvirus (einschließlich Y^o), — <i>Clavibacter sepedonicus</i> (Spieckermann und Kotttho) Nouioui <i>et al.</i>, — <i>Ralstonia solanacearum</i> (Smith) Yabuuchi <i>et al.</i> emend. Safni <i>et al.</i>; <i>Ralstonia pseudosolanacearum</i> Safni <i>et al.</i>, <i>Ralstonia syzigii</i> subsp. <i>celebensis</i> Safni <i>et al.</i> und <i>Ralstonia syzigii</i> subsp. <i>indonesiensis</i> Safni <i>et al.</i> <p>iii) bei Samen von <i>Solanum tuberosum</i> L., außer den unter Nummer 21 genannten, zumindest auf die oben angeführten Viren und Viroide, ausgenommen Andean potato mottle virus und außereuropäische Isolate der Kartoffelviren A, M, S, V, X und Y (einschließlich Y^o, Yⁿ und Y^c) und des Blattrollvirus;</p> <p>d) durch geeignete Tests auf alle anderen bei der visuellen Untersuchung festgestellten Symptome durchgeführt, um die diese Symptome verursachenden Unionsquarantäneschädlinge zu identifizieren.</p> |
| 5. Zum Anpflanzen bestimmte Knollen von <i>Solanum tuberosum</i> L. | Amtliche Feststellung, dass die Bestimmungen des Unionsrechts zur Bekämpfung von <i>Synchytrium endobioticum</i> (Schilb.) Percival eingehalten wurden. |

| Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände | Anforderungen |
|--|--|
| <p>6. Zum Anpflanzen bestimmte Knollen von <i>Solanum tuberosum</i> L.</p> | <p>Amtliche Feststellung, dass:</p> <p>a) die Knollen aus einem Gebiet stammen, das bekanntermaßen frei von <i>Clavibacter sepedonicus</i> (Spieckermann und Kottho) Nouioui <i>et al.</i> ist;</p> <p>oder</p> <p>b) die Bestimmungen des Unionsrechts zur Bekämpfung von <i>Clavibacter sepedonicus</i> (Spieckermann und Kottho) Nouioui <i>et al.</i> eingehalten wurden.</p> |
| <p>7. Zum Anpflanzen bestimmte Knollen von <i>Solanum tuberosum</i> L.</p> | <p>Amtliche Feststellung, dass die Knollen:</p> <p>a) aus Gebieten stammen, in denen <i>Ralstonia solanacearum</i> (Smith) Yabuuchi <i>et al.</i> emend. Safni <i>et al.</i> bekanntermaßen nicht auftritt, oder</p> <p>b) von einem Erzeugungsort stammen, der als frei von <i>Ralstonia solanacearum</i> (Smith) Yabuuchi <i>et al.</i> emend. Safni <i>et al.</i> befunden wurde oder erachtet wird infolge der Anwendung eines geeigneten Verfahrens zur Tilgung von <i>Ralstonia solanacearum</i> (Smith) Yabuuchi <i>et al.</i> emend. Safni <i>et al.</i></p> |
| <p>8. Zum Anpflanzen bestimmte Knollen von <i>Solanum tuberosum</i> L.</p> | <p>Amtliche Feststellung, dass die Knollen:</p> <p>a) aus Gebieten stammen, in denen <i>Meloidogyne chitwoodi</i> Golden <i>et al.</i> und <i>Meloidogyne fallax</i> Karssen bekanntermaßen nicht auftreten, oder</p> <p>b) aus Gebieten stammen, in denen <i>Meloidogyne chitwoodi</i> Golden <i>et al.</i> und <i>Meloidogyne fallax</i> Karssen bekanntermaßen auftreten und:</p> <p>i) die Knollen von einem Erzeugungsort stammen, der auf der Grundlage einer jährlichen Erhebung durch visuelle Inspektion von Wirtspflanzen zu geeigneten Zeitpunkten und durch visuelle Inspektion sowohl äußerlich als auch durch Zerteilen von Knollen nach der Ernte von am Erzeugungsort angebauten Kartoffeln als frei von <i>Meloidogyne chitwoodi</i> Golden <i>et al.</i> und <i>Meloidogyne fallax</i> Karssen befunden wurde, oder</p> <p>ii) die Knollen nach der Ernte beprobt und nach Anwendung einer geeigneten Methode zur Induzierung von Symptomen auf Symptome untersucht oder einer Laboruntersuchung unterzogen wurden und sowohl äußerlich als auch durch Zerteilen der Knollen zu geeigneten Zeitpunkten zum Nachweis dieser Schädlinge und auf jeden Fall beim Verschließen der Verpackungen oder Behälter vor der Verbringung visuell kontrolliert und als frei von Symptomen von <i>Meloidogyne chitwoodi</i> Golden <i>et al.</i> und <i>Meloidogyne fallax</i> Karssen befunden wurden.</p> |

| Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände | Anforderungen |
|--|--|
| <p>9. Zum Anpflanzen bestimmte Knollen von <i>Solanum tuberosum</i> L. außer solchen, die gemäß Artikel 4 Absatz 4 Buchstabe b der Richtlinie 2007/33/EG gepflanzt werden sollen</p> | <p>Amtliche Feststellung, dass die Bestimmungen des Unionsrechts zur Bekämpfung von <i>Globodera pallida</i> (Stone) Behrens und <i>Globodera rostochiensis</i> (Wollenweber) Behrens eingehalten werden.</p> |
| <p>10. Zum Anpflanzen bestimmte Knollen von <i>Solanum tuberosum</i> L. außer Knollen der nach Maßgabe der Richtlinie 2002/53/EG in einem oder mehreren Mitgliedstaaten amtlich zugelassenen Sorten</p> | <p>Amtliche Feststellung, dass die Knollen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) aus fortgeschrittenen Züchtungen stammen und b) in der Union erzeugt wurden und c) in direkter Linie von Material stammen, das unter geeigneten Bedingungen erhalten wurde und in der Union amtlichen Quarantänetests unterzogen und dabei als frei von Unionsquarantäneschädlingen befunden wurde. |
| <p>11. Knollen von <i>Solanum tuberosum</i> L. außer den unter den Nummern 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9 oder 10 genannten Knollen</p> | <p>Anhand einer Zulassungsnummer auf der Verpackung oder, bei in loser Schüttung beförderten Knollen, auf den Begleitpapieren ist festzustellen, dass die Kartoffeln von einem amtlich registrierten Erzeuger angebaut wurden oder aus amtlich registrierten gemeinsamen Lager- oder Versandzentren im Anbaugebiet stammen und dass</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Knollen frei von <i>Ralstonia solanacearum</i> (Smith) Yabuuchi <i>et al.</i> emend. Safni <i>et al.</i> sind und b) die Bestimmungen des Unionsrechts zur Bekämpfung von <i>Synchytrium endobioticum</i> (Schilb.) Percival und gegebenenfalls von <i>Clavibacter sepedonicus</i> (Spieckermann und Kottho) Nouioui <i>et al.</i> und von <i>Globodera pallida</i> (Stone) Behrens und <i>Globodera rostochiensis</i> (Wollenweber) Behrens eingehalten werden. |
| <p>12. Zum Anpflanzen bestimmte bewurzelte Pflanzen von <i>Capsicum</i> spp., <i>Solanum lycopersicum</i> L. und <i>Solanum melongena</i> L. außer solchen, die gemäß Artikel 4 Absatz 4 Buchstabe a der Richtlinie 2007/33/EG gepflanzt werden sollen</p> | <p>Amtliche Feststellung, dass die Bestimmungen des Unionsrechts zur Bekämpfung von <i>Globodera pallida</i> (Stone) Behrens und <i>Globodera rostochiensis</i> (Wollenweber) Behrens eingehalten werden.</p> |

| Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände | Anforderungen |
|---|--|
| <p>13. Zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen von <i>Cap-sicum annum</i> L., <i>Solanum lycopersicum</i> L., <i>Musa</i> L., <i>Nicotiana</i> L. und <i>Solanum melongena</i> L. außer Samen</p> | <p>Amtliche Feststellung, dass:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Pflanzen aus Gebieten stammen, die als frei von <i>Ralstonia solanacearum</i> (Smith) Yabuuchi <i>et al.</i> emend. Safni <i>et al.</i> befunden wurden, oder b) an den Pflanzen am Erzeugungsort seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Symptome von <i>Ralstonia solanacearum</i> (Smith) Yabuuchi <i>et al.</i> emend. Safni <i>et al.</i> beobachtet wurden. |
| <p>14. Zum Anpflanzen bestimmte, im Freiland gezogene, bewurzelte Pflanzen von <i>Allium porrum</i> L., <i>Asparagus officinalis</i> L., <i>Beta vulgaris</i> L., <i>Brassica</i> spp. und <i>Fragaria</i> L. und im Freiland gezogene Zwiebeln, Knollen und Rhizome von <i>Allium ascalonicum</i> L., <i>Allium cepa</i> L., <i>Dahlia</i> spp., <i>Gladiolus</i> Tourn. ex L., <i>Hyacinthus</i> spp., <i>Iris</i> spp., <i>Lilium</i> spp., <i>Narcissus</i> L. und <i>Tulipa</i> L. außer solchen Pflanzen, Zwiebeln, Knollen und Rhizomen, die gemäß Artikel 4 Absatz 4 Buchstabe a oder c der Richtlinie 2007/33/EG-gepflanzt werden sollen</p> | <p>Es ist nachzuweisen, dass die Bestimmungen des Unionsrechts zur Bekämpfung von <i>Globodera pallida</i> (Stone) Behrens und <i>Globodera rostochiensis</i> (Wollenweber) Behrens eingehalten werden.</p> |
| <p>15. Zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen von <i>Cucurbitaceae</i> und <i>Solanaceae</i> außer Samen, die aus Gebieten stammen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) in denen ein Auftreten von <i>Bemisia tabaci</i> Genn. oder anderen Vektoren von Tomato Leaf Curl New Delhi Virus nicht festgestellt wurde, b) in denen <i>Bemisia tabaci</i> Genn. oder andere Vektoren von Tomato leaf curl New Delhi Virus bekanntermaßen auftreten | <p>Amtliche Feststellung, dass:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Pflanzen aus einem Gebiet stammen, das bekanntermaßen frei von Tomato Leaf Curl New Delhi Virus ist, oder b) an den Pflanzen während ihrer abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Symptome von Tomato leaf Curl New Delhi Virus beobachtet wurden. <p>Amtliche Feststellung, dass:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Pflanzen aus einem Gebiet stammen, das bekanntermaßen frei von Tomato Leaf Curl New Delhi Virus ist, oder b) an den Pflanzen während ihrer abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Symptome von Tomato Leaf Curl New Delhi Virus beobachtet wurden <p>und</p> <ul style="list-style-type: none"> i) ihre Produktionsfläche bei amtlichen Inspektionen, die zu geeigneten Zeitpunkten zum Nachweis des Schädlings durchgeführt wurden, als frei von <i>Bemisia tabaci</i> Genn. und anderen Vektoren von Tomato Leaf Curl New Delhi Virus befunden wurde oder ii) die Pflanzen einer wirksamen Behandlung zur Tilgung von <i>Bemisia tabaci</i> Genn. und anderen Vektoren von Tomato Leaf Curl New Delhi Virus unterzogen wurden. |

| Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände | Anforderungen |
|--|---|
| <p>16. Zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen von <i>Juglans</i> L. und <i>Pterocarya</i> Kunth außer Samen</p> | <p>Amtliche Feststellung, dass die zum Anpflanzen bestimmten Pflanzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) ununterbrochen oder seit ihrer Verbringung in die Union in einem Gebiet gestanden haben, das von den zuständigen Behörden nach den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen als frei von <i>Geosmithia morbida</i> Kolarík, Freeland, Utley & Tisserat und seinem Vektor <i>Pityophthorus juglandis</i> Blackman befunden wurde, <ul style="list-style-type: none"> oder b) von einem Erzeugungsort einschließlich seiner Umgebung in einem Umkreis von mindestens 5 km stammen, wo bei amtlichen Inspektionen in den zwei Jahren vor der Verbringung weder Symptome von <i>Geosmithia morbida</i> Kolarík, Freeland, Utley & Tisserat und seinem Vektor <i>Pityophthorus juglandis</i> Blackman noch das Auftreten des Vektors beobachtet wurden, und die zum Anpflanzen bestimmten Pflanzen vor der Verbringung visuell kontrolliert wurden und durch die Art der Handhabung und Verpackung der Pflanzen ein Befall nach Verlassen des Erzeugungsortes verhindert wurde, <ul style="list-style-type: none"> oder c) von einer Produktionsfläche stammen, wo sie unter vollständiger physischer Isolation gehalten und vor der Verbringung visuell kontrolliert wurden und durch die Art der Handhabung und Verpackung der Pflanzen ein Befall nach Verlassen des Erzeugungsortes verhindert wurde. |
| <p>17. Zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen von <i>Platanus</i> L. außer Samen</p> | <p>Amtliche Feststellung, dass die Pflanzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) aus einem Gebiet stammen, das von den zuständigen Behörden nach den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen als frei von <i>Ceratocystis platani</i> (J. M. Walter) Engelbr. & T. C. Harr. befunden wurde, <ul style="list-style-type: none"> oder b) an einem Erzeugungsort gestanden haben, der nach den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen als frei von <i>Ceratocystis platani</i> (J. M. Walter) Engelbr. & T. C. Harr. befunden wurde und: <ul style="list-style-type: none"> i) der registriert ist und von den zuständigen Behörden überwacht wird <ul style="list-style-type: none"> und ii) der einschließlich seiner unmittelbaren Umgebung jährlich zu den am besten geeigneten Zeitpunkten des Jahres zum Nachweis des betreffenden Schädlings amtlichen Inspektionen im Hinblick auf mögliche Symptome von <i>Ceratocystis platani</i> (J. M. Walter) Engelbr. & T. C. Harr. unterzogen wurde <ul style="list-style-type: none"> und iii) an dem eine repräsentative Probe der Pflanzen zu geeigneten Zeitpunkten des Jahres zum Nachweis des Schädlings getestet wurde, um ein mögliches Auftreten von <i>Ceratocystis platani</i> (J. M. Walter) Engelbr. & T. C. Harr. nachzuweisen. |

| Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände | Anforderungen |
|--|--|
| <p>18. Pflanzen von <i>Citrus</i> L., <i>Choisya</i> Kunth, <i>Fortunella</i> Swingle, <i>Poncirus</i> Raf. und ihren Hybriden sowie <i>Casimiroa</i> La Llave, <i>Clausena</i> Burm f., <i>Murraya</i> J. Koenig ex L., <i>Vepris</i> Comm. und <i>Zanthoxylum</i> L. außer Früchte und Samen</p> | <p>Amtliche Feststellung, dass die Pflanzen:</p> <p>a) aus einem Gebiet stammen, das von den zuständigen Behörden nach den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzen-gesundheitliche Maßnahmen als frei von <i>Trioza erytrae</i> Del Guercio befunden wurde,</p> <p>oder</p> <p>b) an einem Erzeugungsort gestanden haben, der bei den zuständigen Behörden des Ursprungsmitgliedstaats registriert ist und von diesen überwacht wird</p> <p>und</p> <p>wo die Pflanzen ein Jahr lang auf einer insektensicheren Produktionsfläche zum Schutz gegen die Einschleppung von <i>Trioza erytrae</i> Del Guercio gestanden haben</p> <p>und</p> <p>wo vor der Verbringung während eines Zeitraums von mindestens einem Jahr zwei amtliche Inspektionen zu geeigneten Zeitpunkten durchgeführt und keine Anzeichen von <i>Trioza erytrae</i> Del Guercio auf dieser Fläche beobachtet wurden</p> <p>und</p> <p>durch die Art der Handhabung und Verpackung der Pflanzen vor der Verbringung ein Befall nach Verlassen des Erzeugungsortes verhindert wurde.</p> |
| <p>19. Zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen von <i>Vitis</i> L. außer Samen</p> | <p>Amtliche Feststellung, dass die zum Anpflanzen bestimmten Pflanzen:</p> <p>a) aus einem Gebiet stammen, das bekanntermaßen frei von <i>Grapevine flavescence dorée</i> phytoplasma ist,</p> <p>oder</p> <p>b) von einer Produktionsfläche stammen, wo:</p> <p>i) auf der Produktionsfläche und in ihrer unmittelbaren Umgebung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Symptome von <i>Grapevine flavescence dorée</i> phytoplasma auf <i>Vitis</i> spp. und im Fall von Pflanzen zur Vermehrung von <i>Vitis</i> spp. auf der Produktionsfläche und in ihrer unmittelbaren Umgebung seit Beginn der beiden letzten abgeschlossenen Vegetationsperioden keine Symptome von <i>Grapevine flavescence dorée</i> phytoplasma auf <i>Vitis</i> spp. beobachtet wurden,</p> <p>ii) eine Überwachung der Vektoren stattfindet und geeignete Behandlungen zur Bekämpfung der Vektoren von <i>Grapevine flavescence dorée</i> phytoplasma durchgeführt werden,</p> <p>iii) aufgegebene <i>Vitis</i> L. aus der unmittelbaren Umgebung der Produktionsfläche während der Vegetationsperiode auf Symptome von <i>Grapevine flavescence dorée</i> phytoplasma überwacht und bei Feststellung von Symptomen entfernt oder getestet und als frei von <i>Grapevine flavescence dorée</i> phytoplasma befunden wurden,</p> <p>oder</p> <p>c) einer Heißwasserbehandlung nach internationalen Standards unterzogen wurden.</p> |

| | Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände | Anforderungen |
|-----|--|---|
| 20. | Früchte von <i>Citrus</i> L., <i>Fortunella</i> Swingle, <i>Poncirus</i> Raf. und ihren Hybriden | Die Verpackung wird mit einer geeigneten Ursprungskennzeichnung versehen. |
| 21. | Samen von <i>Solanum tuberosum</i> L. außer den unter Nummer 3 genannten Samen | <p>Amtliche Feststellung:</p> <p>a) dass die Samen von Pflanzen stammen, die, soweit anwendbar, die unter den Nummern 4, 5, 6, 7, 8 und 9 genannten Anforderungen erfüllen, und dass die Samen:</p> <p>b) aus Gebieten stammen, die bekanntermaßen frei von <i>Synchytrium endobioticum</i> (Schilb.) Percival, <i>Clavibacter sepedonicus</i> (Spieckermann & Kottho) Nouioui <i>et al.</i> und <i>Ralstonia solanacearum</i> (Smith) Yabuuchi <i>et al.</i> emend. Safni <i>et al.</i> sind,</p> <p>oder</p> <p>alle folgenden Anforderungen erfüllen:</p> <p>i) Sie wurden auf einer Fläche erzeugt, auf der seit Beginn der letzten Vegetationsperiode keine Symptome einer durch die unter Buchstabe a genannten Unionsquarantäneschädlinge verursachten Krankheit beobachtet wurden;</p> <p>ii) sie wurden auf einer Fläche erzeugt, auf der die folgenden Maßnahmen durchgeführt wurden:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Kontaktvermeidung mit und Hygienemaßnahmen für Personal und Gegenstände wie Werkzeuge, Maschinen und Geräte, Fahrzeuge, Behältnisse und Verpackungsmaterial von anderen Flächen, auf denen Nachtschattengewächse angebaut werden, um eine Infektion zu verhindern; — Verwendung ausschließlich von Wasser, das frei von allen unter dieser Nummer genannten Unionsquarantäneschädlingen ist. |
| 22. | <p>Holz von <i>Juglans</i> L. und <i>Pterocarya</i> Kunth außer in Form von:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Plättchen, Schnitzeln, Sägespänen, Holzabfällen oder Holzausschuss, ganz oder teilweise von diesen Pflanzen gewonnen, — Verpackungsmaterial aus Holz in Form von Kisten, Kistchen, Verschlügen, Trommeln und ähnlichen Verpackungsmitteln, Flachpaletten, Boxpaletten und anderen Ladungsträgern, Palettenaufsatzwänden sowie Stauholz, ob tatsächlich beim Transport von Gegenständen aller Art eingesetzt oder nicht, ausgenommen Stauholz zur Stützung von Holzsendungen, das aus Holz besteht, das dem Holz in der Sendung in Art und Qualität sowie den pflanzengesundheitlichen Anforderungen der EU entspricht, <p>auch Holz ohne seine natürliche Oberflächenrundung</p> | <p>Amtliche Feststellung, dass das Holz</p> <p>a) aus einem Gebiet stammt, das bekanntermaßen frei von <i>Geosmithia morbida</i> Kolarik, Freeland, Utley & Tisserat und seinem Vektor <i>Pityophthorus juglandis</i> Blackman ist, wie von den zuständigen Behörden nach den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen befunden wurde;</p> <p>oder</p> <p>b) sachgerecht auf eine Mindesttemperatur von 56 °C für mindestens 40 Minuten ohne Unterbrechung im gesamten Holzquerschnitt erhitzt worden ist. Dies ist durch die Markierung „HT“ nachzuweisen, die nach üblichem Handelsbrauch auf dem Holz oder jeglicher Umhüllung angegeben wird;</p> <p>oder</p> <p>c) bis zur vollständigen Beseitigung der natürlichen Oberflächenrundung abgeviert wurde.</p> |

| Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände | Anforderungen |
|---|--|
| <p>23. Lose Rinde und Holz von <i>Juglans</i> L. und <i>Pterocarya</i> Kunth in Form von Plättchen, Schnitzeln, Sägespänen, Holzabfällen oder Holzausschuss, ganz oder teilweise von diesen Pflanzen gewonnen</p> | <p>Amtliche Feststellung, dass das Holz bzw. die lose Rinde:</p> <p>a) aus einem Gebiet stammt, das von den zuständigen Behörden nach den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen als frei von <i>Geosmithia morbida</i> Kolarik, Freeland, Utley & Tisserat und seinem Vektor <i>Pityophthorus juglandis</i> Blackman befunden wurde,</p> <p>oder</p> <p>b) sachgerecht auf eine Mindesttemperatur von 56 °C für mindestens 40 Minuten ohne Unterbrechung im gesamten Rinden- oder Holzquerschnitt erhitzt worden ist. Dies ist durch die Markierung „HT“ nachzuweisen, die nach üblichem Handelsbrauch auf jeglicher Umhüllung angegeben wird.</p> |
| <p>24. Holz von <i>Platanus</i> L., auch ohne seine natürliche Oberflächenrundung</p> | <p>Amtliche Feststellung, dass:</p> <p>a) das Holz aus Gebieten stammt, die bekanntermaßen frei von <i>Ceratocystis platani</i> (J. M. Walter) Engelbr. & T. C. Harr. sind,</p> <p>oder</p> <p>b) das Holz bei geeigneter Temperatur-/Zeit-Relation bis auf einen Feuchtigkeitsgehalt von weniger als 20 % TS zum Zeitpunkt der Behandlung kammergetrocknet worden ist (Kiln-drying), was durch die Markierung „Kiln-dried“ oder „KD“ oder eine andere international anerkannte Markierung nach üblichem Handelsbrauch auf dem Holz oder jeglicher Umhüllung angegeben ist.</p> |
| <p>25. Verpackungsmaterial aus Holz in Form von Kisten, Kistchen, Verschlügen, Trommeln und ähnlichen Verpackungsmitteln, Flachpaletten, Boxpaletten und anderen Ladungsträgern, Palettenaufsatzwänden sowie Stauholz, ob tatsächlich beim Transport von Gegenständen aller Art eingesetzt oder nicht, ausgenommen Rohholz von 6 mm Stärke oder weniger, verarbeitetes Holz, das unter Verwendung von Leim, Hitze und Druck oder einer Kombination davon hergestellt wurde, sowie Stauholz zur Stützung von Holzsendungen, das aus Holz besteht, das dem Holz in der Sendung in Art und Qualität sowie den pflanzengesundheitlichen Anforderungen der EU entspricht</p> | <p>Amtliche Feststellung, dass das Verpackungsmaterial aus Holz:</p> <p>a) aus einem Gebiet stammt, das von den zuständigen Behörden nach den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen als frei von <i>Geosmithia morbida</i> Kolarik, Freeland, Utley & Tisserat und seinem Vektor <i>Pityophthorus juglandis</i> Blackman befunden wurde,</p> <p>oder</p> <p>b) aus entrindetem Holz gemäß Anhang I des Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen Nr. 15 der FAO „Regelungen für Holzverpackungsmaterial im internationalen Handel“ hergestellt wurde und</p> <p>i) einer der zugelassenen Behandlungen gemäß Anhang I dieses Internationalen Standards unterzogen wurde und</p> <p>ii) eine Markierung gemäß Anhang II dieses Internationalen Standards aufweist, aus der hervorgeht, dass das Verpackungsmaterial aus Holz einer zugelassenen phytosanitären Behandlung im Einklang mit diesem Standard unterzogen wurde.</p> |